

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

des Elternbeirats des Gymnasiums Überlingen vom 29.06.2023

Auf der Grundlage des Schulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022, und der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2023 gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Rechtsgrundlagen 2
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit auf Grundlage § 55 Schulgesetz 2

Zweiter Abschnitt - Arbeit und Zusammensetzung des Elternbeirats

- § 3 Elternbeirat (gem. § 57 Schulgesetz) 2
- § 4 Funktionsinhaber 3
- § 5 Aufgaben des Vorsitzenden 3
- § 6 Aufgaben des Stellvertreters 4
- § 7 Aufgaben des Schriftführers 4
- § 8 Aufgaben des Kassenverwalters 4
- § 9 Aufgaben der Kassenprüfer 4

Dritter Abschnitt - Wahl der Funktionsinhaber

- § 10 Vorbereitung der Wahl, Einladung 4
- § 11 Wahlleiter 4
- § 12 Wahl- und Beschlussfähigkeit 5
- § 13 Wahlverfahren 5
- § 14 Amtszeit der Funktionsinhaber 5
- § 15 Anfechtungsverfahren 6

Vierter Abschnitt - Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz

- § 16 Wahlverfahren 6

Fünfter Abschnitt - Elternbeiratssitzung

- § 17 Sitzungen, Einladung 6
- § 18 Beratung und Abstimmung 7
- § 19 Arbeits- und Projektgruppen 7

Sechster Abschnitt – Kasse

- § 20 Kassenführung 7

Siebter Abschnitt – Änderung der GO, Inkrafttreten

- § 21 Änderung der Geschäftsordnung 7
- § 22 Inkrafttreten 7

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 - Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung bilden die

- §§ 55 und 57 Schulgesetz
- §§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung
- § 47 Schulgesetz hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz.

§ 2 – Grundsätze der Zusammenarbeit auf Grundlage § 55 Schulgesetz

Eltern und Schule

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
 2. in den Elternvertretungen und
 3. in der Schulkonferenz
- wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. ... (s.a. weiterer Wortlaut lt. Schulgesetz §55 Absatz 3).

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können nur mit Zustimmung von deren Eltern behandelt werden.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

2. Abschnitt – Arbeit und Zusammensetzung des Elternbeirats

§ 3 Elternbeirat (gem. § 57 Schulgesetz)

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule.

Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

GO des Elternbeirats des Gymnasiums Überlingen

6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen,
8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 4 Funktionsinhaber

Mitglieder des Elternbeirats sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter. Diese wählen gemäß den Bestimmungen der §§ 10 bis 13 dieser GO aus Ihrer Mitte

- den Vorsitzenden
- den Stellvertreter
- den Schriftführer
- den Kassenverwalter
- zwei Kassenprüfer
- die Vertreter und die Stellvertreter in der Schulkonferenz

Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenverwalters können durch eine Person wahrgenommen werden.

§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.
2. Er bereitet die Sitzungen des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem Stellvertreter vor, lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und leitet sie.
3. Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über seine Tätigkeit.
4. Er gibt jeweils vor den Wahlen einen Rechenschaftsbericht ab. Dieser kann auch schriftlich abgegeben werden.
5. Er kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
6. Er unterzeichnet die Protokolle und gibt sie frei und sorgt für die Archivierung.
7. Er sorgt für die Verteilung der Protokolle an alle Mitglieder des Elternbeirats. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.
8. Er kann bestimmte Aufgaben auch anderen Mitgliedern des Elternbeirats übertragen.
9. Der Vorsitzende ist kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

§ 6 Aufgaben des Stellvertreters

1. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und unterstützt ihn bei seinen Tätigkeiten.

§ 7 Aufgaben des Schriftführers

1. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats und legt die Protokolle dem Vorsitzenden zur Freigabe vor.
2. Er protokolliert die Ergebnisse der Wahlen.
3. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 8 Aufgaben des Kassenverwalters

1. Der Kassenverwalter führt die Kasse.
2. Er gibt 1x jährlich sowie vor den Wahlen einen schriftlichen Kassenbericht ab, über den er Rechenschaft ablegt.

§ 9 Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse.
2. Sie erstatten vor den Wahlen einen Prüfungsbericht. Dieser kann auch schriftlich abgegeben werden.

3. Abschnitt - Wahl der Funktionsinhaber

§ 10 - Vorbereitung der Wahl, Einladung

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.
2. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen erfolgen. Sie kann den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 11 - Wahlleiter

1. Wahlleiter ist der geschäftsführende Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl eines Funktionsinhabers, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
2. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Wahl die Wahl- und Beschlussfähigkeit des Elternbeirats fest (§ 12 GO).
3. Der Wahlleiter hat
 1. einen Gewählten aufzufordern, unverzüglich die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben;
 2. das Ergebnis der Wahl festzustellen; es wird in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 - Wahl- und Beschlussfähigkeit

1. Der Elternbeirat ist wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahl-, Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahl- und beschlussfähig, wenn weniger als 1/3 der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
3. Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.

§ 13 - Wahlverfahren

1. Für die Abstimmung zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten §§ 18 u. 26 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:
 1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes
 2. Ehegatten der Lehrer der Schule
 3. Ehegatten der in der Elternbeiratsverordnung unter § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.
 2. Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
 3. Briefwahl und Überlassung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 4. Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25 EBV), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.
 5. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung der Kandidatur und zur Wahlannahme für den Fall der Wahl vorliegt.
 6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 7. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
 8. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
 9. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich abzugeben.
 10. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.
2. Für die Wahl des Schriftführers, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14 - Amtszeit der Funktionsinhaber

1. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert 1 Schuljahr.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Elternbeirat zur Neuwahl innerhalb von drei Schulwochen einzuberufen.
3. Scheidet ein Funktionsinhaber aus, so kann der Vorstand (Vorsitzender und Stellvertreter) kommissarisch einen Amtsnachfolger bis zur nächsten Elternbeiratssitzung bestimmen.
4. Die Kassenprüfer werden als Funktionsträger auf 1 Jahr gewählt.

§ 15 - Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 10 bis 13 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten bis eine Woche nach der Sitzung, in der die Wahl erfolgte, erhoben werden.
3. Der Einspruch ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Wahlleiter einzulegen.
4. Über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat innerhalb von drei Unterrichtswochen nach Einlegung des Einspruchs.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.

4. Abschnitt - Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz

§ 16 - Wahlverfahren

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 10 bis 15 dieser GO entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Wahlleiter gemäß § 11 geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder anwesende Wahlberechtigte hat 2 Stimmen. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht zulässig.
3. Als Vertreter gewählt sind die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der Stellvertreter für den Vorsitzenden des Elternbeirats ist Kraft Amtes der Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats. Als Vertreter gewählt sind die Bewerber mit der dritt-, und vierthöchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

5. Abschnitt - Elternbeiratssitzungen

§ 17 - Sitzungen, Einladung

1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung kann den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, sollte dann aber mindestens 7 Tage betragen.
3. Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 8 seiner Mitglieder unter Angabe des zu behandelten Themas beim Elternbeiratsvorsitzenden beantragen.
4. Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z.B. Schülervorteiler der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Elternbeiratsverordnung.

§ 18 - Beratung und Abstimmung

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird.
2. Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung
3. Der Gegenstand der Beratung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 19 - Arbeits- und Projektgruppen

Der Elternbeirat kann Arbeits- und Projektgruppen bilden, die dem Vorstand berichtspflichtig sind. Außenwirksame Aktionen (Briefe, Umfragen, etc.) sind im Vorfeld mit dem 1. Vorsitzenden des Elternbeirats abzustimmen.

6. Abschnitt - Kasse

§ 20 – Kassenführung

Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

7. Abschnitt - Änderung der GO, Inkrafttreten

§ 21 - Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.07.2011 außer Kraft.

Überlingen, den 29.06.2023

Dr. Alexander Bruns
Vorsitzender des
Elternbeirates